

Besondere Vereinbarung W03

Stand: 10/2022

Sonderbedingungen für privat genutzte Wohnmobile

1 Gegenstand der Versicherung

Diese Sonderbedingung findet Anwendung auf die Kraftfahrtversicherung von ausschließlich privat genutzten Wohnmobilen, die weder als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen sind noch als solche genutzt werden.

2 Umfang der Fahrzeugversicherung

2.1 Basis der Beitragsberechnung und der Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts am Tag des Schadenereignisses ist der Listenneupreis. Als Listenneupreis gilt der Neupreis des Fahrzeugs in Deutschland einschließlich aller mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Straßenverkehr. Etwaige Kaufpreisminderungen sind nicht in Abzug zu bringen. Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir generell nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

2.2 Der Listenneupreis ist uns bei Antragstellung aufzugeben und im Schadenfall durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen. Für Fahrzeug- und Zubehörteile ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Nachträgliche Einbauten sind uns ebenfalls aufzugeben; der Listenneupreis erhöht sich entsprechend.

2.3 Ist der uns aufgegebene Fahrzeugwert laut Versicherungsschein niedriger als der Listenneupreis, reduziert sich unsere Entschädigungsleistung im entsprechenden Verhältnis. Wird uns ein höherer als der Listenneupreis genannt, berechnet sich die Entschädigungsleistung dennoch nur aus dem Listenneupreis.

2.4 Für versicherte Schäden durch Blitzschlag, Erdbeben, Erdbeben, Erdrutsch, Erdsenkung, Hagel, Lawinen, Sturm, Überschwemmung und Vulkanausbruch gemäß A.2.2.1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Schadenfall, es sei denn, die vertragliche Selbstbeteiligung liegt höher. Bei Abrechnung des Schadens auf der Basis eines Sachverständigengutachtens oder eines Kosten(vor)anschlags werden abweichend von A.2.5.2 AKB 222 Euro pro m² Dachfläche, höchstens aber der nach Ziffer 2.1 bis 2.3 berechnete und um den Restwert verminderte Wiederbeschaffungswert, erstattet. Der so ermittelte Entschädigungsbetrag vermindert sich um die vertragliche Selbstbeteiligung. Erfolgt die Reparatur innerhalb von drei Monaten nach Regulierung des Schadens durch uns, so wird der Differenzbetrag unter Berücksichtigung von Satz 1 nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung zusätzlich erstattet.

2.5 Ergänzend zu A.2.2.2.2 AKB sind in der Fahrzeugvollversicherung Schäden am Fahrzeug mitversichert, deren alleinige Ursache ein geplatzter Reifen ist.

3 Leistungsbaustein Fahrer-Schutz – wenn der Fahrer einen Unfall mit Personenschaden erleidet

Es gelten die Bestimmungen gemäß A.4.1 AKB.

Fahrer-Schutz deckt Personenschäden ab, die der berechtigte Fahrer bei einem Unfall in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Fahrzeugs erleidet.

Versicherungsschutz besteht für jeden berechtigten Fahrer, der das 23. Lebensjahr vollendet hat, soweit in den AKB nichts anderes geregelt ist. Der Fahrer muss seine Ansprüche selbstständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den Fahrer.

Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden des Fahrers. Die Ansprüche richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten als Schadenersatz aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des deutschen Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des deutschen Privatrechts zu leisten wäre.

Die Höchstentschädigung beträgt 8 Mio. Euro pro Schaden und Versicherungsjahr.

4 Leistungsbaustein Auslandsschaden-Schutz – für Schäden durch ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug

Es gelten die Bestimmungen gemäß A.4.5 AKB mit Ausnahme von A.4.5.6 AKB.

Befinden Sie sich mit dem versicherten Kraftfahrzeug auf einer Reise im Ausland gemäß Ziffer 5 und sind dort an einem Verkehrsunfall beteiligt, dann ersetzen wir anstelle des Schädigers den Ihnen dadurch entstandenen Schaden nach den Grundsätzen von A.4.5.7 AKB, soweit der Schädiger nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallorts dafür haftbar gemacht werden kann.

Versichert sind auch Schäden, die Ihnen in Deutschland durch ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug entstehen.

Versichert sind ausschließlich Personen- und Sachschäden gemäß A.1.1.1 AKB, die durch den Gebrauch eines anderen, versicherungspflichtigen Fahrzeugs verursacht werden, das in einem der unter Ziffer 5 genannten Länder (ohne Deutschland), auf die sich der Schutz dieser Versicherung erstreckt, zugelassen ist.

5 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in den geografischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, Marokko, Tunesien und im asiatischen Teil der Türkei.

6 Vertragsgrundlagen

6.1 Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, sofern und soweit durch diese Sonderbedingungen in einzelnen Punkten keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

6.2 Sofern differierende Bestimmungen/Regelungen zwischen diesen Sonderbedingungen einerseits und den AKB andererseits bestehen, gelten vorrangig die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen.